

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund:

- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 1 - 4
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 5 - 8
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 9 - 11
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 12 - 14
- Bestimmungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 15 - 18
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den	Seite 19 - 21
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 22 - 25
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 26 - 28
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 29 - 32
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 33 - 35
- für die sonderpädagogischen Fachrichtungen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 36 - 41

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche / Unterrichtsfächer ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (14 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik im Kontext der Grundschule und ihre Anwendung auf exemplarische Themen.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (17 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie erweiterte Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (15 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen, insbesondere konfessionskundlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (15 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik im Kontext der Grundschule und ihre Anwendung auf exemplarische Themen der Systematischen Theologie.

- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	14
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Didaktik	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	12

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	17
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	15
Didaktik	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	15

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich der Grundschule auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Theologische Problemorientierung (14 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung des Praxissemesters anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Vorbereitung des Praxissemesters (6 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten.

Modul Theologische Problemorientierung (11 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung des Praxissemesters anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung		benotet	1 Studienleistung	7*
Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	14

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung		benotet	1 Studienleistung	7*
Vorbereitung des Praxissemesters	Modulprüfung	Unterrichtsentwurf	unbenotet	1 Studienleistung	6
Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	11

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Biblische Theologie (9 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu Entstehung und Profil der biblischen Texte sowie zu ihrer historisch-philologischen Auslegung.

Modul 2: Systematische Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zum argumentativen Charakter und Zusammenhang des christlichen Glaubens.

Modul 3: Kirchengeschichte (8 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu den Epochen der Kirchengeschichte und den konfessionellen Differenzen.

Modul 4: Hermeneutik (9 LP) (Pflichtmodul)

Methodologisch reflektierte Auslegung biblischer Texte unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsgeschichte in unterschiedlichen Kontexten.

Modul 5: Religionspädagogik als theologische Disziplin (15 LP) (Pflichtmodul)

Planung von Unterrichtsverläufen im Spannungsfeld zwischen der Reflexion aktueller Probleme des Redens von Gott und dem Horizont der Schülerinnen und Schüler.

(2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Biblische Theologie	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	9
Systematische Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Kirchengeschichte	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	8
Hermeneutik	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	9
Religionspädagogik als theologische Disziplin	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	15

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 (38 LP) angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich der Haupt-, Real- und Gesamtschule auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Vorbereitung des Praxissemesters (9 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten.

Modul Theologische Problemorientierung (15 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung		benotet	1 Studienleistung	7*

Modul zur Vorbereitung des Praxissemesters	Modulprüfung	Disputation	benotet	1 Studienleistung	9
Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	mündliche Prüfung oder Klausur	benotet	1 Studienleistung	15

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Biblische Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu Entstehung und Profil der biblischen Texte sowie zu ihrer historisch-philologischen Auslegung.

Modul 2: Systematische Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zum argumentativen Charakter und Zusammenhang des christlichen Glaubens.

Modul 3: Kirchengeschichte (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu den Epochen der Kirchengeschichte und den konfessionellen Differenzen.

Modul 4: Hermeneutik (10 LP) (Pflichtmodul)

Methodologisch reflektierte Auslegung biblischer Texte unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsgeschichte in unterschiedlichen Kontexten.

Modul 5: Grundfragen der Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion aktueller Probleme des Redens von Gott in der Auseinandersetzung zwischen biblischem Zeugnis und gegenwärtigen Diskursen.

Modul 6: Religionspädagogik als theologische Disziplin (12 LP) (Pflichtmodul)

Planung von Unterrichtsverläufen als Vermittlung zwischen theologischen Themen und Horizont der Schülerinnen und Schüler.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus - setzung Modulprüfung	LP
Biblische Theologie	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
Systematische Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Kirchen- geschichte	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12
Hermeneutik	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	10
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	11
Religions- pädagogik als theologische Disziplin	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 (45 LP) angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich des Gymnasiums auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (13 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten.

Modul Theologische Problemorientierung (16 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

(2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung		benotet	1 Studienleistung	7*

Modul Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (MVRP)	Modulprüfung	Disputation	benotet	2 Studienleistungen	13
Modul Theologische Problemorientierung (ThP)	Modulprüfung	mündliche Prüfung oder Klausur	benotet	1 Studienleistung	16

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich, zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1: Biblische Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu Entstehung und Profil der biblischen Texte sowie zu ihrer historisch-philologischen Auslegung.

Modul 2: Systematische Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zum argumentativen Charakter und Zusammenhang des christlichen Glaubens.

Modul 3: Kirchengeschichte (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu den Epochen der Kirchengeschichte und den konfessionellen Differenzen.

Modul 4: Hermeneutik (10 LP) (Pflichtmodul)

Methodologisch reflektierte Auslegung biblischer Texte unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsgeschichte in unterschiedlichen Kontexten.

Modul 5: Grundfragen der Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion aktueller Probleme des Redens von Gott in der Auseinandersetzung zwischen biblischem Zeugnis und gegenwärtigen Diskursen.

Modul 6: Religionspädagogik als theologische Disziplin (12 LP) (Pflichtmodul)

Planung von Unterrichtsverläufen als Vermittlung zwischen theologischen Themen und dem Horizont der Schülerinnen und Schüler.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teileleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Biblische Theologie	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
Systematische Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Kirchengeschichte	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12
Hermeneutik	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	10
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	11
Religionspädagogik als theologische Disziplin	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 (45 LP) angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Psychologie, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.) ,hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich des Berufskollegs auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (13 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten.

Modul Theologische Problemorientierung (16 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung		benotet	1 Studienleistung	7*
Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	Modulprüfung	Disputation	benotet	2 Studienleistungen	13

(MVRP)					
Modul Theologische Problem- orientierung (ThP)	Modulprüfung	mündliche Prüfung oder Klausur	benotet	1 Studienleistung	16

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten sprachlich und medial zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereichen kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (14 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik in sonderpädagogischen Kontexten und ihre Anwendung auf exemplarische Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	14
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Didaktik	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage fachwissenschaftlicher-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen. Das Theorie-Praxis-Modul ist nur in einem der beiden Fächer zu studieren.

Modul Vorbereitung des Praxissemesters (5 bzw. 8 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Unterrichtsfach evangelische Religionslehre studiert, dann sind im Modul Vorbereitung des Praxissemesters 8 Leistungspunkte zu erwerben.

Modul Theologische Problemorientierung (9 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP

Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung		benotet	1 Studienleistung	7*
Vorbereitung des Praxissemesters	Modulprüfung	Unterrichts-entwurf	unbenotet	keine	5 / 8
Theologische Problem-orientierung	Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für die sonderpädagogischen Fachrichtungen
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtungen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,
 - Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren kennen,

- grundlegende Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zur Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für das Studium für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird empfohlen, ein Eignungspraktikum an einem schulischen Förderort vor Beginn des Studiums absolviert zu haben.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen sowie zwei Unterrichtsfächer oder Lernbereiche zu studieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind mit zwei der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereichen zu kombinieren: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Englisch, Kunst, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium in den sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst 70 Leistungspunkte (LP).

Im ersten sonderpädagogische Förderschwerpunkt (FS 1) umfasst das Bachelorstudium 34 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Modul FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Entwicklung im Kindes- und Jugendalter (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der Sozialisation und Personalisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Wahrnehmung und Kommunikation, der Sprache, des Lernens, Verhaltens und Erlebens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Modul Ethik, Integration, Partizipation (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich auf zentrale und grundlegende theoretische, integrationspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Es dient dazu, Fähigkeiten zur Analyse, Darstellung, Reflexion und Beurteilung dieser elementaren komplexen theoretischen, methodischen und konzeptionellen Themenfelder einzuüben und zu vertiefen.

Modul Arbeit, Wirtschaft, Technik – AWT (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von Chancengerechtigkeit in der modernen Informationsgesellschaft; dies betrifft einerseits die Teilhabe im Bereich Arbeit und Beschäftigung bei sich wandelnden inhaltlichen und ökonomischen Randbedingungen und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Das Bachelorstudium im zweiten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS 2) umfasst 36 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul FS 2: I Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 2: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Grundlagenmodul (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagen der Sonder- und Rehabilitationspädagogik. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsthemen vermittelt, die für eine fachliche Basis relevant sind.

Modul Diagnose und individuelle Förderung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse der methodischen und konzeptionellen Grundlagen der psychologischen Diagnostik, der grundlegenden diagnostischen Strategien sowie der diagnostischen Verfahren in der Anwendung auf Problemstellungen im Unterricht und reflektiert diese.

Modul Ästhetische Bildung – BKM (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der Ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der Ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der Ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Pädagogisches Orientierungspraktikum (2 LP aus dem FS 2 + 3 LP aus den Bildungswissenschaften) (Pflichtmodul)

Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum (2 LP) bildet mit der schulischen Praxisphase (3 LP), die in den Bildungswissenschaften angesiedelt ist, das Orientierungspraktikum (insgesamt 5 LP).

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In den sonderpädagogischen Fachrichtungen sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	LP
FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt	Schriftliche Modulprüfung	unbenotet	5
FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	8
Entwicklung im Kindes- und Jugendalter	2 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	6
Ethik, Integration, Partizipation	Schriftliche oder mündliche Modulprüfung	benotet	9
Arbeit, Wirtschaft, Technik - AWT	2 schriftliche Teilleistungen	unbenotet	6
FS 2: I Einführung in den	Schriftliche Modulprüfung	unbenotet	5

Förderschwerpunkt			
FS 2: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	8
Grundlagenmodul	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	9
Diagnose und individuelle Förderung	schriftliche Modulprüfung	Benotet	6
Ästhetische Bildung - BKM	schriftliche Modulprüfung	unbenotet	6
Pädagogisches Orientierungspraktikum	Schriftliche Modulprüfung	unbenotet	2* (3)*

* Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum (2 LP) bildet mit der schulischen Praxisphase (3 LP), die in den Bildungswissenschaften angesiedelt ist, das Orientierungspraktikum (insgesamt 5 LP).

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen ab dem fünften Semester oder nach Erreichen von 46 Leistungspunkten geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte max. 50 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit gemäß § 5 den Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu wählen gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 9. Januar 2015.

Dortmund, den 5. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather